# Gemeinde Biebelried

## Bebauungsplan „Am Mainstockheimer Weg III“

## Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Aufgestellt:

THOMAS STRUCHHOLZ

Eremitenmühlstr. 9
97209 Veitshöchheim

Freier Landschaftsarchitekt, eingetr. Stadtplaner ByAK
zertifizierter Friedhofsplaner nach RAL 502/2
Gutachter für Friedhofswesen
Dozent für Friedhofsbetrieb an der Hochschule Geisenheim University
Dozent Meisterkurse Dt. Bestatterverband Düsseldorf - Münnerstadt
Dozent AGL Nord Schwabach, Hygieneinspekteure für BY, BW, RP, SL

Stand: 29.10.2019

Inhalt Seite


| | | |
|---|---|---|
| 1. | Aufgabenstellung | 3 |
| 2. | Datengrundlagen | 3 |
| 3. | Methodisches Vorgehen | 4 |
| 4. | Beschreibung des Bestandes | 5 |
| 5. | Auswirkungen des Vorhabens | 6 |
| 6. | Vorbelastungen | 6 |
| 7. | Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten | 7 |
| 7.1 | Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie | 7 |
| 7.2 | Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie | 11 |
| 7.3 | Weitere streng geschützte Arten (Nationaler Artenschutz - BArtSchV) | 12 |
| 8. | Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität | 13 |
| 8.1 | Maßnahmen zur Vermeidung | 13 |
| 8.2 | Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität | 13 |
| 9. | Zusammenfassung | 14 |

## 1. Aufgabenstellung

Die Gemeinde Biebelried plant die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO. Das Verfahren erfolgt gemäß § 13 b BauGB.

Am 18.12.2007 sind die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 in Kraft getreten.
Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Weiter ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen dürfen nicht aus der Natur entnommen werden sowie sie oder ihre Standorte dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden.
Die Unterlagen sollen der Naturschutzbehörde als Grundlage zur Prüfung des speziellen Artenschutzrechts (saP) nach § 44 BNatSchG dienen. Dabei werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Des Weiteren werden die nicht gemeinschaftsrechtlich, aber gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützten Arten geprüft.
Die Unterlagen umfassen die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) in einer textlichen Ausarbeitung, jedoch ohne die Aufbereitung von Formblättern für die einzelnen betroffenen Arten. Hierfür sind nach derzeitiger Einschätzung keine eigenen Erhebungen notwendig, sondern eine Auswertung der vorhandenen Daten, insbesondere der bereits vorliegenden Artenschutzkartierung und der vorhandenen Verbreitungsatlanten, ist ausreichend.

## 2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:
- Artenschutzkartierung
- Offenland-Biotopkartierung Bayern
- eigene Geländebegehungen im Jahr 2019
  (Hinweis: für nach EU-Recht und/oder BNatSchG streng geschützte Arten wurden keine gezielten Bestandserfassungen durchgeführt)
- Baumhöhlenkontrolle durch Herrn Endres, Kaltensondheim (LBV) am 22.10.2019

## 3. Methodisches Vorgehen

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).
In einem ersten Schritt einer Vorprüfung können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (projektbezogen nach der Bestandserfassung zum Bebauungsplan) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können. Die Abschichtung erfolgt nach den Kriterien gemäß den Hinweisen der Obersten Baubehörde:
1. die Art ist im Groß-Naturraum entsprechend den Roten Listen Bayerns ausgestorben oder verschollen (RL 0) oder kommt nicht vor
2. der Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Bayern
3. der erforderliche Lebensraum / Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (so genannte Gastvögel wurden nicht berücksichtigt)
4. die Wirkungs-Empfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten bzw. geringe Wirkungsintensität).
Mit „Betroffenheit“ ist im Folgenden eine „verbotstatbeständliche Betroffenheit der jeweiligen Arten bzw. Artengruppe entsprechend der einschlägigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände“ gemeint.

In einem zweiten Schritt ist für die im ersten Schritt nicht abgeschichteten Arten durch Bestandsaufnahmen bzw. durch Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum zu erheben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind (sein können). Hierzu werden die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkungen überlagert. Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme als zweitem Prüfschritt sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (erster Prüfschritt) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Nach der Vorprüfung verbleiben die durch das Vorhaben betroffenen Arten, die der Abstimmung mit den Naturschutzbehörden und der weiteren saP zugrunde zu legen sind.

## 4. Beschreibung des Bestandes

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand von Biebelried westlich der Bundesstraße B8 und schließt an bestehende Wohnbauflächen an. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Mainstockheimer Straße. Das Plangebiet wird als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen und umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 3,47 ha.
Der Geltungsbereich ist durch intensive Ackernutzung geprägt. Am Ackerrand an der Verlängerung der Mainstockheimer Straße steht ein Apfelbaum.
Im Plangebiet befinden sich keine Biotope der amtlichen Biotopkartierung.

Luftbild mit Darstellung der Lage des Plangebiets (Quelle: FinView 2019)
(Darstellung ohne Maßstab)

## 5. Auswirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und europäischer FFH-Richtlinie streng und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Anlagebedingte Wirkungen werden durch die Baukörper des Vorhabens (Verkehrsflächen, Gebäude) verursacht. Sie wirken sich durch Flächeninanspruchnahme und Versiegelung mit dem dadurch bedingten Funktionsverlust von Potenzialen aus.
Durch das Vorhaben entstehen Verluste der natürlichen Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung verbunden mit einer Reduzierung der Grundwasserneubildung im Bereich der versiegelten Flächen.
Auswirkungen auf das Schutzgut „Arten und Lebensräume“ bestehen durch den Verlust von Lebensraumflächen (v.a. Ackerflächen) und durch die Gefahr von bau- und betriebsbedingten Schadstoffeinträgen (z.B. Betriebs- und Schmierstoffe von Baumaschinen beim Bauvorhaben).

Im Rahmen des Grünordnungsplanes werden geeignete Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich der entstehenden Beeinträchtigungen festgelegt.

## 6. Vorbelastungen

Folgende Vorbelastungen sind im Eingriffsbereich gegeben:

- bestehende Verkehrsflächen (Wirtschaftswege)
- bestehende Bewirtschaftungsintensitäten (intensive Ackernutzung)

## 7. Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten

Grundlage der Potenzialabschätzung und Eingriffsbeurteilung sind eigene Begehungen sowie Auswertungen einschlägiger Datengrundlagen (z.B. Biotopkartierung, Artenschutzkartierung).
In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im LRA Kitzingen (Herr Lang) wurde die Untersuchung einer Baumhöhle in einem im Eingriffsgebiet stehenden Apfelbaum durch einen Vertreter des LBV, Ortsgruppe Kitzingen (Herr Robert Endres) veranlasst.
Die Untersuchung wurde am 22.10.2019 durchgeführt (Ergebnis der Untersuchung siehe unter Artengruppe Vögel).

### 7.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### a) Säugetiere

Feldhamster
Gemäß dem Bodeninformationssystem Bayern stehen überwiegend lehmige Tonböden an und gemäß Flurstücks- und Eigentümernachweis liegen die Wertzahlen zwischen 46/45 und 60/59 (Quelle: VG Kitzingen, 2019).

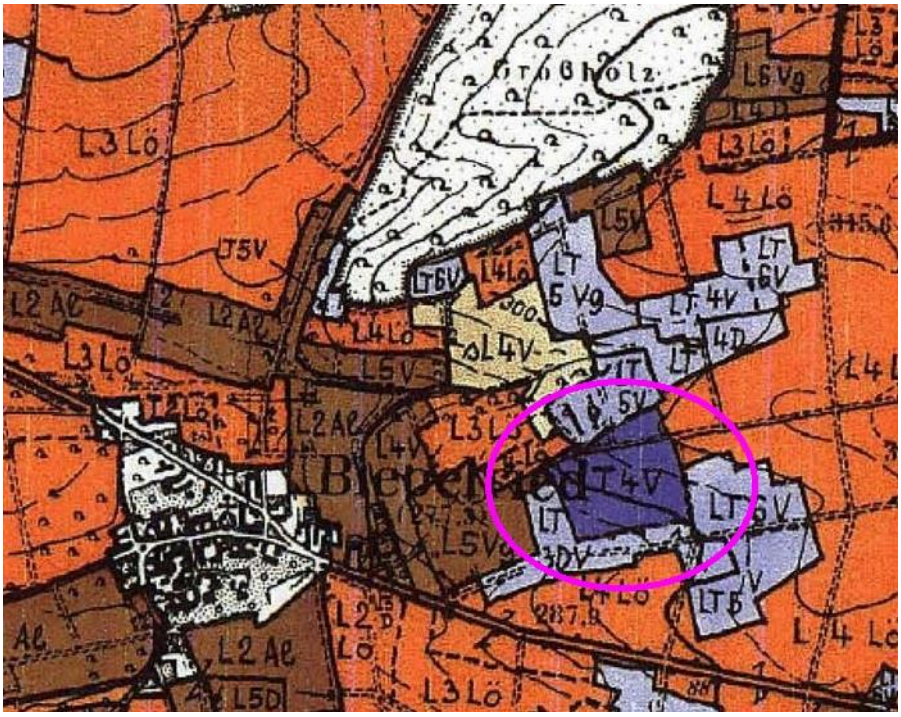


(Quelle: GeoDatenFachatlas Bodeninformationssystem Bayern, ohne Maßstab)

Zum Vorkommen des Feldhamsters liegen aktuell keinerlei Nachweise vor.
Da aber der Eingriffsbereich im Verbreitungsgebiet des Feldhamsters liegt, sind Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanes artenschutzrechtliche Bestimmungen nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen.
Das Baugebiet umfasst ca. 3,47 ha, davon umfasst der Eingriffsbereich (Bau- und Verkehrsflächen einschl. Randgrün und Regenrückhaltebecken) ca. 2,37 ha und als Ausgleichsfläche stehen öffentliche Grünflächen im Umfang von ca. 1,10 ha zur Verfügung.

Gemäß der Besprechung mit der unteren Naturschutzbehörde im LRA KT (Herr Lang) am 21.10.20191 soll mindestens ca. 10 % der verlorengehenden Ackerfläche als Ausgleichsfläche für den Feldhamster ausgewiesen werden. Es soll hierbei ein mindestens 15 m breiter Ackerstreifen entlang der Grenze zur Bundesstraße bewirtschaftet werden (3-Streifen-Modell mit wechselnder Fruchtfolge). Entlang dem zukünftigen Bebauungsrand soll eine Obstbaumreihe (mit Unternutzung Extensivgrünland) angelegt werden. Eine Randeingrünung mit Heckenstrukturen entlang dem zukünftigen Bebauungsrand soll nicht erfolgen. Auf verbleibenden Flächen soll eine Blühwiesenansaat erfolgen. Siehe nachfolgende Konzeptskizze:

Ausgleichskonzept gemäß Besprechung mit der UNB im LRA KT am 21.10.2019
Darstellung ohne Maßstab

BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 25a wird folgende Pflanzbindung festgesetzt:

- Ackerfläche
Auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 9007/1, Gmkg. Biebelried ist eine dauerhafte (25 Jahre) feldhamsterfördernde Bewirtschaftung auf einer mindestens 15 m breiten Ackerfläche am Ostrand des Geltungsbereiches (Fläche = ca. 0,38 ha) gemäß dem „3-Streifen-Modell“ (streifenförmiger Anbau von Luzerne bzw. Luzernegras, mehrjährige Blühmischungen und Wintergetreide) durchzuführen, die während der gesamten Aktivitätsphase des Feldhamsters ausreichend Nahrung und Deckung bietet.

- Blühwiese
Durchführung einer Blühwiesenansaat auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 9007/1, Gmkg. Biebelried mit einer Fläche von ca. 0,38 ha: Ansaat einer autochthonen (Produktionsraum 11 bzw. Süd) Blühmischung, die mehrere Jahre ohne Mulchen/Mähen stehen bleiben kann. Hier wird z.B. „Lebensraum I“ von Saaten Zeller oder „Blühende Landschaft (Frühjahrsansaat)“ von Rieger-Hofmann empfohlen.

- Obstreihe mit extensiver Grünlandnutzung
Auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 9007/1, Gmkg. Biebelried (Fläche = ca. 0,34 ha) soll entlang dem zukünftigen Bebauungsrand eine Obstbaumreihe (mit Unternutzung Extensivgrünland) angelegt werden:
Pflanzung von 16 Stück Obstbäumen, z.B. Apfel, Birne, Zwetschge;
Mindestqualität: H. 2xv. m.Db. 10-12.
Ansaat der Flächen mit standortgerechten Saatgutmischungen (Verwendung von Regio-Saatgut). Entwicklung von artenreichem, extensiv genutztem Grünland durch extensive Pflege durch Mahd, max. 2x jährlich (nicht vor dem 15.06.), das Mähgut ist jeweils zu entfernen. Das Mulchen ist untersagt.
Auf jegliche Düngung und Biozideinsatz (incl. die Verwendung von Pflanzenschutzmittel etc.
und Rodentizide) ist zu verzichten.

Bei Beachtung der vorgenannten Maßnahmen kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass hinsichtlich dieser Tierart keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Übrige Säugetiere
Die übrigen streng und besonders geschützten Säugertierarten kommen in der Region nicht vor bzw. für sie gibt es im Eingriffsbereich keine geeigneten Habitate, sodass eine Betroffenheit dieser Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

**b) Kriechtiere**
Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass eine Betroffenheit dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

**c) Amphibien**
Diese Artengruppe kann theoretisch im Landlebensraum betroffen sein. Im überplanten Gebiet sind keine Laichgewässer vorhanden. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Landhabitate vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

**d) Fische**
Für streng geschützte Fischarten gibt es im überplanten Gebiet keine geeigneten Habitate, sodass eine Betroffenheit dieser Arten sicher ausgeschlossen werden kann.

**e) Libellen**
Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

**f) Käfer**
Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

**g) Tagfalter**
Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

**h) Nachtfalter**
Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

**i) Schnecken**
Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

**j) Muscheln**
Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

**k) Gefäßpflanzen**
Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

## 7.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurde im Eingriffsgebiet ein Höhlenbaum (einzelstehender Apfelbaum) festgestellt, der ein potentielles Bruthabitat darstellt.
Ein Erhalt des Baumes ist nicht möglich, da sich der Baum mitten in einer geplanten Haupterschließungsstraße befindett.
In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im LRA Kitzingen (Herr Lang) wurde die Untersuchung der Baumhöhle durch einen Vertreter des LBV, Ortsgruppe Kitzingen (Herr Robert Endres) veranlasst. Die Untersuchung wurde am 22.10.2019 durchgeführt.
Die Höhle war unbewohnt (Herr Endres: „keine Nutzung in letzter Zeit feststellbar“).
Die Höhle wurde durch Herrn Endres fachgerecht verschlossen. Gemäß Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im LRA Kitzingen kann der Apfelbaum zeitnah entfernt werden.

Kontrolle der Baumhöhle am 22.10.2019

Als weitere konfliktvermeidende Maßnahmen wurden festgelegt:

Als Ersatz für den Verlust eines Apfelbaumes mit einer Baumhöhle wird festgesetzt:
Aufhängen von 2 Nistkästen für Vögel im Bereich des Plangebietes.
Der Baumverlust wird auch durch die geplanten Obstbaumanpflanzungen kompensiert.

Durch die Rodung von bestehenden Gehölzen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, im Zeitraum 1. Oktober bis 28. (29.) Februar wird eine erhebliche Störung vermieden.

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodenbrütern ist die Baumaßnahme soweit möglich außerhalb der Vogelbrutzeiten durchzuführen. Sollten die Bautätigkeiten in die Brutzeiten von bodenbrütenden Vogelarten fallen, so ist als Vermeidungsmaßnahme eine kontinuierliche Bautätigkeit im Projektbereich umzusetzen, die eine Besiedlung sehr unwahrscheinlich werden lässt. Ggf. ist der Eingriffsbereich vor Baubeginn auf aktuelle Vorkommen zu überprüfen, damit Beschädigungen oder Zerstörungen von Nestern sowie ein Verlust von Individuen ausgeschlossen werden kann.

Bei Beachtung der vorgenannten Maßnahmen kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass hinsichtlich dieser Tiergruppe keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

### 7.3 Weitere streng geschützte Arten (Nationaler Artenschutz - BArtSchV)

**a) Libellen**
Diese Artengruppe kann theoretisch betroffen sein. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitate vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

**b) Heuschrecken**
Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

**c) Käfer**
Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

**d) Netzflügler**
Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

**e) Tagfalter**
Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

**f) Nachtfalter**
Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

**g) Krebse**
Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

**h) Spinnen**
Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

**i) Muscheln**
Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

**j) Gefäßpflanzen**
Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

**k) Flechten**
Über das Vorkommen von streng geschützten Flechten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Flechten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

## 8. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

### 8.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern:

- Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodenbrütern dürfen die Baumaßnahmen nur außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden
- Besatzkontrolle der Baumhöhle wurde durchgeführt (Höhle war unbewohnt)
- Durch die Rodung von Gehölzbeständen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, im Zeitraum 1. Oktober bis 28. (29.) Februar, wird eine erhebliche Störung vermieden

### 8.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Beim geplanten Vorhaben sind folgende vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität für das Vorkommen von besonders geschützten Tierarten erforderlich.

- Aufhängen von 2 Nistkästen für Vögel im Bereich des Plangebietes.

## 9. Zusammenfassung

Die Gemeinde Biebelried plant die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO. Das Verfahren erfolgt gemäß § 13 b BauGB.

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand von Biebelried westlich der Bundesstraße B8 und schließt an bestehende Wohnbauflächen an. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Mainstockheimer Straße. Das Plangebiet wird als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen und umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 3,47 ha. Der Geltungsbereich ist durch intensive Ackernutzung geprägt. Am Ackerrand an der Verlängerung der Mainstockheimer Straße steht ein Apfelbaum.
Im Plangebiet befinden sich keine Biotope der amtlichen Biotopkartierung.

Anlagebedingte Wirkungen werden durch die Baukörper des Vorhabens (Verkehrsflächen, Gebäude) verursacht. Sie wirken sich durch Flächeninanspruchnahme und Versiegelung mit dem dadurch bedingten Funktionsverlust von Potenzialen aus. Durch das Vorhaben entstehen Verluste der natürlichen Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung verbunden mit einer Reduzierung der Grundwasserneubildung im Bereich der versiegelten Flächen. Auswirkungen auf das Schutzgut „Arten und Lebensräume“ bestehen durch den Verlust von Lebensraumflächen (v.a. Ackerflächen) und durch die Gefahr von bau- und betriebsbedingten Schadstoffeinträgen (z.B. Betriebs- und Schmierstoffe von Baumaschinen beim Bauvorhaben). Im Rahmen des Grünordnungsplanes werden geeignete Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich der entstehenden Beeinträchtigungen festgelegt.
Vorbelastungen sind im Eingriffsbereich durch bestehende Verkehrsflächen (Wirtschaftswege) sowie bestehende Bewirtschaftungsintensitäten (intensive Ackernutzung) gegeben.

Grundlage der Potenzialabschätzung und Eingriffsbeurteilung sind eigene Begehungen sowie Auswertungen einschlägiger Datengrundlagen. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im LRA Kitzingen (Herr Lang) wurde die Untersuchung einer Baumhöhle in einem im Eingriffsgebiet stehenden Apfelbaum durch einen Vertreter des LBV, Ortsgruppe Kitzingen (Herr Robert Endres) veranlasst. Die Untersuchung wurde am 22.10.2019 durchgeführt. Die Höhle war unbewohnt. Gemäß Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im LRA Kitzingen kann der Apfelbaum zeitnah entfernt werden.
Als Ersatz für den Verlust eines Apfelbaumes mit einer Baumhöhle wird festgesetzt: Aufhängen von 2 Nistkästen für Vögel im Bereich des Plangebietes.
Der Baumverlust wird auch durch die geplanten Obstbaumanpflanzungen kompensiert.
Durch die Rodung von bestehenden Gehölzen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, im Zeitraum 1. Oktober bis 28. (29.) Februar wird eine erhebliche Störung vermieden.
Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodenbrütern ist die Baumaßnahme soweit möglich außerhalb der Vogelbrutzeiten durchzuführen. Sollten die Bautätigkeiten in die Brutzeiten von bodenbrütenden Vogelarten fallen, so ist als Vermeidungsmaßnahme eine kontinuierliche Bautätigkeit im Projektbereich umzusetzen, die eine Besiedlung sehr unwahrscheinlich werden lässt. Ggf. ist der Eingriffsbereich vor Baubeginn auf aktuelle Vorkommen zu überprüfen, damit Beschädigungen oder Zerstörungen von Nestern sowie ein Verlust von Individuen ausgeschlossen werden kann.

Zum Vorkommen des Feldhamsters liegen aktuell keinerlei Nachweise vor. Da aber der Eingriffsbereich im Verbreitungsgebiet des Feldhamsters liegt, sind im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanes artenschutzrechtliche Bestimmungen nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Gemäß der Besprechung mit der unteren Naturschutzbehörde im LRA KT am 21.10.20191 soll mindestens ca. 10 % der verlorengehenden Ackerfläche als Ausgleichsfläche für den Feldhamster ausgewiesen werden. Es soll hierbei ein mindestens 15 m breiter Ackerstreifen entlang der Grenze zur Bundesstraße bewirtschaftet werden (3-Streifen-Modell mit wechselnder Fruchtfolge). Entlang dem zukünftigen Bebauungsrand soll eine Obstbaumreihe (mit Unternutzung Extensivgrünland) angelegt werden. Auf verbleibenden Flächen soll eine Blühwiesenansaat erfolgen.

Bei Beachtung der festgelegten Maßnahmen kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Aufgestellt: Veitshöchheim, 29.10.2019

Planungsbüro für Landschaftsarchitektur
Thomas Struchholz
Eremitenmühlstraße 9
97209 Veitshöchheim